

Regelung Fahrräder und Kickboards

Gesetzliche Grundlagen

Die Verkehrsregeln (Art. 26–57a, Strassenverkehrsgesetz SVG) gelten für die Führer von Motorfahrzeugen und die Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen. Kinder dürfen vor dem vollendeten sechsten Altersjahr auf Hauptstrassen nur unter Aufsicht einer mindestens 16 Jahre alten Person Rad fahren (Art. 19 Abs. 1 SVG).

Das Kickboard wird als fahrzeugähnliches Gerät eingestuft. Deshalb findet Art. 50 der Verkehrsregeln-Verordnung (VRV) Anwendung.

Fahrzeugähnliche Geräte dürfen als Verkehrsmittel verwendet werden auf:

- a. den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen wie Trottoirs, Fusswege, Längsstreifen für Fussgänger, Fussgängerzonen;
- b. Radwegen;
- c. der Fahrbahn von Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen;
- d. der Fahrbahn von Nebenstrassen, wenn entlang der Strasse Trottoirs sowie Fuss- und Radwege fehlen und das Verkehrsaufkommen im Zeitpunkt der Benutzung gering ist.

Die Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten müssen die Geschwindigkeit und die Fahrweise stets den Umständen und den Besonderheiten des Geräts anpassen. Insbesondere müssen sie auf Fussgänger Rücksicht nehmen und diesen den Vortritt gewähren. Beim Überqueren der Fahrbahn dürfen sie nur im Schrittempo fahren (Art. 50a VRV).

Die Verantwortung über den Schulweg liegt bei den Eltern (§66 Abs. 2 Volksschulverordnung VSV).

Empfehlung der Primarschule Obfelden

Die Schule empfiehlt den Verzicht auf Kickboards für Kindergarten- und Unterstufen-Kinder auf dem Schulweg.

Mittelstufen-Kindern, die etwas weiter entfernt vom Schulhaus wohnen, kann der Schulweg mit dem Fahrrad oder Kickboard zugetraut werden.

Wir erachten es als ausserordentlich wichtig, dass Sie Ihr Kind über Gefahren und Verkehrsregeln aufklären und zum Helmtragen und zum Überziehen der von der Schule an die MittelstufenschülerInnen abgegebenen Leuchtwesten verpflichten.

Für Beschädigungen oder Diebstahl des Velos oder Kickboards kann die Schule keine Haftung übernehmen.

Tipps zum Kickboard fahren

Mit den untenstehenden Tipps sollen die Gefahren der Kickboards vermindert werden; sowohl auf dem Schulweg wie auf dem Pausenplatz.

- Nur Kickboard mit funktionstüchtigem Bremssystem fahren.
- Klingel zum Warnen der Fussgänger montieren.
- Nur auf Trottoir und verkehrsaarmen Strassen fahren. Gegenüber Fussgängern Rücksicht nehmen und ihnen Vortritt gewähren.
- Geschwindigkeit dem eigenen Fahrkönnen und den Verhältnissen anpassen.
- Kickboard über Trottoir-Kante tragen – nicht überfahren.
- Kickboard über den Fussgängerstreifen stossen.

Einverständnis Benutzung Fahrrad oder Kickboard für den Schulweg

Wenn Sie Ihrem Kind die Benutzung des Fahrrades oder Kickboards für den Schulweg erlauben, empfehlen wir Ihnen, Ihr Kind zum Helmtragen und zum Überziehen der von der Schule an die MittelstufenschülerInnen abgegebenen Schutzwesten zu verpflichten. Bitte bestätigen Sie Ihr Einverständnis dazu mit nachstehendem Talon.

Kaspar Oettli, Schulleiter

Hans-Ruedi Holzer, Schulleiter

Genehmigt an der PSP-Sitzung vom 25.02.2014

✂ -----

(Bitte der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer abgeben.)

Ich / wir sind einverstanden, dass unser Kind das Fahrrad / Kickboard für den Schulweg benutzt:

Name und Vorname Kind: _____

Datum: _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte: _____